

Zwischen

---

– nachstehend: Darlehensgeber –

und

Herrn/Frau \_\_\_\_\_  
– nachstehend: Darlehensnehmer/in –

wird folgender Darlehensvertrag geschlossen:

### **§ 1 Arbeitgeberdarlehen**

Der Darlehensgeber gewährt dem/der Darlehensnehmer/in im Hinblick auf das bestehende Arbeitsverhältnis ein Darlehen in Höhe von \_\_\_\_ €. Das Darlehen ist am \_\_\_\_ zur Auszahlung fällig.

### **§ 2 Zinsen**

Das Darlehen ist mit \_\_\_\_ % beginnend mit dem \_\_\_\_ jährlich zu verzinsen. Soweit sich hiernach ein lohnsteuerpflichtiger Zinsvorteil ergibt, trägt der/die Darlehensnehmer/die die zu zahlende Lohnsteuer.

### **§ 3 Tilgung und Zinszahlung**

Das Darlehen ist von dem/der Darlehensnehmer/in in monatlichen Raten beginnend mit dem Monat \_\_\_\_ in Höhe von je \_\_\_\_ € zu tilgen. Die Tilgungsraten werden gleichzeitig mit der jeweiligen Monatsvergütung fällig. Der/die Darlehensnehmer/in ist berechtigt, das Darlehen ganz oder teilweise zu tilgen.

Die Zinsen werden kalendervierteljährlich berechnet und sind zusätzlich zu der letzten Tilgungsrate des Kalendervierteljahres, beginnend mit dem \_\_\_\_, fällig.

### **§ 4 Verrechnung**

Die Tilgungsraten und Zinszahlungen werden im Fälligkeitszeitpunkt mit dem auszahlenden pfändbaren Arbeitsentgelt verrechnet.

Soweit eine Verrechnung auf diese Weise nicht möglich ist, hat der/die Darlehensnehmer/in die nicht verrechneten Beträge an den Darlehensgeber im Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen.

### **§ 5 Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist der Darlehensgeber berechtigt, den Darlehensvertrag mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Dies gilt nicht bei einer fristlosen Eigenkündigung des/der Darlehensnehmers/in aus wichtigem Grund.

Soweit eine Kündigung nach Abs. 1 ausgeschlossen ist oder nicht ausgesprochen wird, ist die zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehende

Darlehensrestschuld mit 5 % über dem Basiszinssatz verzinsen und mit monatlichen Raten von \_\_\_\_ € zu tilgen. Die Tilgungsraten und Zinszahlungen sind jeweils am \_\_\_\_ eines Monats fällig.

**§ 6 Anzeigepflichten des/der Darlehensnehmers/in**

Der/die Darlehensnehmer/in verpflichtet sich, Anschriftenänderungen, Pfändungen, Verpfändungen oder Abtretungen seiner/ihrer Vergütungsansprüche sowie Namen und Anschriften künftiger Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Darlehensgeber

\_\_\_\_\_  
Darlehensnehmer/in